

Durchführungsbedingungen für Serviceleistungen

1. Beistellungen durch den AG zur Vorbereitung und Umsetzung der Instandhaltung

- 1.1 Bestandsplan, sofern beim AN nicht vorhanden.
- 1.2 Hydraulische Berechnungen, sofern beim AN nicht vorhanden.
- 1.3 Aktuelle hydraulische Daten zum Zeitpunkt der Revision.
- 1.4 Detaillierte Wegbeschreibung, sofern beim AN nicht vorhanden.
- 1.5 Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der geltenden Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden. Er hat aus diesem Grunde ins besondere die Bereitstellung von Hilfspersonal und Gerätschaften zur Erhaltung der Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von Abwassertechnischen Anlagen (GUV), wie z.B. Absperrung von Gefahrenstellen, Absturzsicherung, ausreichende Beleuchtung im Bau usw. zu gewährleisten.
- 1.6 Benennung eines weisungsbefugten Ansprechpartners als Rettungsperson mit Atemschutzgeräteausrüstung, der an der Revision vor Ort teilnimmt.

2. Vorbereitung der Anlage durch den Betreiber

- 2.1 Das Bauwerk ist anfahrbar, zugänglich (z.B. Verkehrsregelung, Schlüssel, Schranken, Fremdgrundstücke usw.) und frei von Zufahrtsbehinderungen sowie größeren Ablagerungen im Bauwerk.
- 2.2 Das Bauwerk ist ausreichend belüftet und es sind ausreichend Lichtquellen zur Verfügung gestellt.
- 2.3 Die Wasser- und Stromversorgung wird bauseits zur Verfügung gestellt.
- 2.4 Der Trockenwetterzulauf muss abgesperrt werden oder er ist so gering, dass die Servicearbeiten durchgeführt werden können.
- 2.5 Der Revisionsgegenstand ist vor der Revision, in Absprache mit dem Systemtechniker, zu reinigen.
- 2.6 Die unmittelbaren Betriebs- und Schwenkbereiche der Einbauten sowie die Arbeitsräume im Ober- und Unterwasserbereich sind vor der Revision, in Absprache mit dem AN, zu reinigen.

- Zusatzleistungen, wenn es nach Ansicht des AN erforderlich ist:

- 2.7 Wenn es nach Ansicht des AN erforderlich ist, wird vom AG auf seine Kosten ein Saug- und Spülfahrzeug mit Personal gestellt.
- 2.8 In Absprache mit dem AN ist eine Arbeitsplattform (Gerüstbau) vor und hinter „einer“ Wehrklappe bzw. vor der Schwimmerkammer, wenn der Höhenunterschied zwischen Wehrschwelle und der Bauwerkssohle mehr als 1,00 m beträgt, bereit zu stellen.

- 2.09 Absprache mit dem AN ist Wasser in ausreichender Menge zum Füllen „einer“ Schwimmerkammer bzw. Nachfüllen des Ballastwassers bei einer Wehrklappe bereit zu stellen.
- 2.10 In Absprache mit dem AN ist das Verschließen der Schwimmerkammerentleerungsöffnung bei einer Wehrklappe vom Auftragnehmer vorzunehmen.
- 2.11 Wenn es nach Ansicht des AN erforderlich ist, Bereitstellung eines Kranes / Lastendreibaumes / Hebezeuges am Bauwerk zur Lastaufnahme von 1-Tonne zur Öffnung der Haube bei einer Wehrklappe.
- 2.12 Optional übernehmen wir die unter Punkt 2.1 - 2.12 aufgeführten Leistungen gegen gesonderte Vergütung des Aufwandes. Kosten für erbrachte Sonderleistungen, die nicht durch uns verursacht sind, werden nach Aufwand gemäß der aktuellen " Verrechnungssätze ab 2015" - abgerechnet.

3. Einschränkungen der Serviceleistungen

- 3.1 Nicht im Serviceauftrag enthalten sind die Beseitigung von Störungen und Schäden aufgrund unsachgemäßer Behandlung oder sonstiger äußerer Einwirkungen, die nicht vom AN zu vertreten sind.
- 3.2 Serviceleistungen von fremden technischen Ausrüstungen des AG sind nicht Gegenstand dieses Serviceauftrages, es sei denn, es wird gesondert vereinbart.

4. Reparaturleistungen gegen gesondertes Entgelt

- 4.1 Der AG kann aufgrund dieses Serviceauftrages kostenpflichtig die Durchführung der vom AN festgestellten Reparaturen an den Technischen Ausrüstungen in Anspruch nehmen.
- 4.2 Diese Reparaturen werden gesondert abgewickelt und nach Aufwand gemäß der jeweils gültigen Verrechnungssätze des AN dem AG berechnet.
Die Anlage "Verrechnungssätze ab 2015" ist diesem Serviceauftrag beigelegt.
- 4.3 Notwendige kostenpflichtige Reparaturen, die zur Wiederherstellung des Sollzustandes unerlässlich sind und welche während der Überprüfung vom AN festgestellt und ausgeführt werden können und die einen Netto-Betrag von 500,00 € nicht übersteigen, führt der AN selbstständig ohne vorheriges Angebot bzw. Auftrag in beiderseitigem Einverständnis durch.
- 4.4 Stellt der AN während der Überprüfung die Notwendigkeit kostenintensiverer Reparaturen fest, so erstellt er dem AG ein entsprechendes Angebot.
 - 4.4.1 Reparaturen bis zu einer Höhe von 5.000,00 € werden vom Directservice über eine Kostenübernahme an den AG angeboten.
 - 4.4.2 Reparaturen über 5.000,00 € werden dem Auftraggeber von der HST Systemtechnik GmbH & Co KG in Meschede separat angeboten.
- 4.5 Wir empfehlen das Wechseln der Hydraulikschläuche gemäß DIN 20066, BGR 237 nach 5 Jahren Betriebszeit in Abstimmung mit dem AG.
- 4.6 Nach 3 Jahren Betriebszeit oder 1000 Betriebsstunden sollte ein Ölwechsel in Abstimmung mit dem AG stattfinden.